



Schwarz Gelb Rottweil e.V.

Satzung

in der Fassung vom 14.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tanz-Sport-Athleten schwarz gelb Rottweil e.V. als Abkürzung TSA schwarz gelb Rottweil e.V. Im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Gerichtsstand des Vereins ist Rottweil.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsports; insbesondere die Teilnahme und Ausrichtung an und von Tanzsportturnieren. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verwirklicht. Die Nachwuchsförderung ist ein fundamentaler Bestandteil der Vereinsphilosophie.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium. Als Bestätigung gilt auch ein Begrüßungsschreiben. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Personen, die als Übungsleiter/in, Trainer/in im Verein tätig sind, müssen Mitglied sein



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Trainer-/Übungsleitertätigkeiten außerhalb des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Die Zustimmung soll erteilt werden, sofern der Erteilung keine Vereinsinteressen entgegenstehen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen müssen schonend und pfleglich behandelt werden, vorsätzliche Schädigungen können durch Schadenersatzforderungen und Strafmaßnahmen (§ 15 Strafbestimmungen) geahndet werden.

4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. Jedes aktive Mitglied, das älter als 14 Jahre und jünger als 65 Jahre ist, muss Pflichtarbeitsstunden nach Arbeitseinsatzordnung leisten. Passive Mitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit. Die Arbeitseinsatzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühr und Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

- a) Grundsätzlich werden Beitragserleichterungen nur in Fällen von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und längerfristiger Arbeitslosigkeit (> 6 Monate) des Mitglieds gewährt.
- b) Sollte in anderen Ausnahmefällen (z.B. langfristiger Urlaub/Fortbildung/Weiterbildung) eine Beitragserleichterung gewährt worden sein, so kann das Präsidium im Einzelfall und als Gegenleistung für dieses Mitglied die Arbeitseinsatzordnung anwenden.



Schwarz Gelb Rottweil e.V.

Die Anwendung der Arbeitseinsatzordnung erfolgt dann unabhängig davon ob die Mitgliederversammlung darüber beschlossen hat die Arbeitseinsatzleistungen für das betroffene Jahr zu erheben oder nicht.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf Quartalsende schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Es erfolgt vom Verein keine Information der Statusänderung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen auf Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums in einer Präsidiumssitzung, bei der mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



Schwarz Gelb Rottweil e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Das Präsidium kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsident, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch Veröffentlichung in Textform, nach §126b BGB, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsident eingereicht werden.
Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident/in des Präsidiums, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Ist keines der Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Beschlussfähigkeit siehe Ziffer 5).
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in, zu unterschreiben

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.



1. Das Präsidium des Vereins im Sinne von § 26 BGB **besteht aus folgenden Personen:**

- a) Dem/der Präsident/in
- b) Dem/der Vizepräsident/in
- c) Dem/der Finanzreferent/in

2. Weitere Mitglieder des Präsidiums sind im Folgenden:

- a) Der/die Protokollreferent/in
- b) Der Sportreferent
- c) Der/die Pressereferent/in
- d) Der/die Jugendreferent/in
- e) Erster Beisitzer
- f) Zweiter Beisitzer

3. Die Mitglieder des Präsidiums im Sinne von § 26 BGB sind jeweils allein Vertretungsberechtigt.

4. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.

Gewählt werden alle zwei Jahre im rotierenden System zuerst:

- der/die 1. Präsident/in
- der/die Finanzreferent/in
- der/die Protokollreferent/in
- der / die Sportreferent /in
- der / die 1. Beisitzer/in

und im darauf folgenden Jahr

- der/die Vizepräsident/in
- der/die Pressereferent/in
- der /die Jugendreferent / in
- der /die 2. Beisitzer/ in

Bestätigung der/des Jugendreferent/in (gewählt durch Jugendversammlung, §13 Ziffer 3)



6. Der/die Amtsinhaber/in bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolger/in im Amt. Steht nach Ablauf der Amtszeit der/die Amtsinhaber/in nicht mehr zur Verfügung und findet sich auch kein/e Nachfolger/in, kann das Präsidium dessen/deren Amtsbereich einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern übertragen. Diese Entscheidung des Präsidiums bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird diese Entscheidung in der laufenden Mitgliederversammlung getroffen, erfolgt die Bestätigung auch im Rahmen dieser Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so können die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen von einem anderen Präsidiumsmitglied übernommen werden. Ebenfalls ist es möglich, auf Beschluss des Präsidiums ein anderes Mitglied des Vereins in das Präsidium zu berufen. In jedem Fall bedarf die Entscheidung des Präsidiums in der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch die Mitglieder.

7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die stellvertretende Präsident/in, lädt mit angemessener Frist, mindestens in einer Frist von 8 Tagen zur Präsidiumssitzung ein, sofern der nächste Termin in der laufenden Präsidiumssitzung nicht beschlossen wird. In Eilfällen, deren Eilbedürftigkeit zu begründen ist, kann in kürzerer Frist eingeladen werden. Die Tagesordnungspunkte werden spätestens zu Beginn der Präsidiumssitzung den Präsidiumsmitgliedern mitgeteilt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die stellvertretende Präsident/in, anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretende/n Präsident/in. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendpräsidiums.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendpräsidiums.
3. Der/die Jugendreferent/in gehört dem Präsidium an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Arbeitseinsatzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist und der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/-in, der nicht dem Präsidium angehören darf. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Er/Sie wird alle zwei Jahre gewählt (nicht zusammen mit dem/der Finanzreferent/in).
2. Der Kassenprüfer/-in soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenprüfer/-in sofort dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der/die Kassenprüfer/in. die Entlastung

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder (Beschlussfähigkeit siehe § 9 Ziffer 5).
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und der/ die stellvertretende Präsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottweil, die das Geld ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwenden muss.



Schwarz Gelb Rottweil e.V.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2021 beschlossen.
Die beschlossene Satzung tritt im Innenverhältnis ab dem 01. Oktober 2021, im
Außenverhältnis mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Rottweil, den 14.09.,2021
gez. Patrick Stockmaier
1. Präsident des Vereins

(Patrick Stockmaier)